

Bearbeitung

Flächennutzungsplan: GÖL – Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH
Schlossberg 7
07570 Weida
Tel.: 036603 / 714 790
E-mail: info@goel.de

Bearbeitung

Umweltbericht: Planungsbüro Dr. Weise
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0
Fax: 03601 / 799 292-9
E-mail: info@pltweise.de
Internet: www.pltweise.de

Bearbeiter: Silvia Leise

Stand: 30.03.2020

Titelbild: Freie Geobasisdaten „WebAtlas DE“ Geoproxy Thüringen, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen]

1 Einleitung

Anlass des Gutachtens ist die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Langensalza.

Ein Flächennutzungsplan gehört zu den Plänen, deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist deshalb eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans ermittelt werden.

Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist ein Eingriffsverursacher verpflichtet, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Um Flächen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorzuhalten, werden bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt.

Landschaftspläne werden in Thüringen als eigenständige Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Federführung der Unteren Naturschutzbehörden erstellt (§ 5 (1) ThürNatG). Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen enthaltenen örtlich konkretisierten „Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden“.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Bad Langensalza ist das Gebiet der Gemarkungen Aschara, Eckardtsleben, Grosswelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Merxleben, Nägelstädt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Bad Langensalza und Ufhoven Bestandteil des Landschaftsplanes „Bad Langensalza und Umland“ (PLT 1999) und das Gebiet der Gemarkung Zimmern ist Bestandteil des Landschaftsplanerischen Gutachtens „Hainichvorland - Teilraum Bad Langensalza“ (Landschafts- und Freiraumplanung 1995). Das Gebiet der Gemarkung Klettstedt ist Bestandteil des Landschaftsplanes „Bad Tennstedt / Herbsleben“ (PLT 1998). Die Pläne dienen als fachplanerische Grundlage für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan. Einschränkend ist anzumerken, dass die Pläne überaltert sind. Die Vorschläge (Inhalte, Entwicklungsziele und Maßnahmenkonzepte) der o.g. Landschaftspläne zu Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (s.g. T-Flächen) werden auch vor dem Hintergrund der fehlenden Aktualität sowie der Vollzugsfähigkeit überprüft (z.B. zwischenzeitliche Umsetzung, aktuelle Nutzungsart). Die Vorschläge des Landschaftsplanes werden zu diesem Zweck in eine gesonderte Karte übertragen und der Umgang mit der jeweiligen Fläche, ihrem Status und dem Maßnahmenvorschlag tabellarisch festgehalten.

Hinzu kommt, dass das Landschaftsplanerische Gutachten „Hainichvorland - Teilraum Bad Langensalza“ (Landschafts- und Freiraumplanung 1995) nur noch eingeschränkt verfügbar ist. In der Gemarkung Zimmern wurden aus diesem Grund zusätzlich Maßnahmen entsprechend des angrenzenden Landschaftsplanes abgeleitet.

1.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) zur Integration in den FNP

In den Landschaftsplänen sind die Vorschläge für eine Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthalten. Diese Vorschläge umfassen sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch Wasser- und Waldflächen. Die konkreten Entwicklungsziele der gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellten Flächen werden im Rahmen der Integration der Landschaftspläne in den Flächennutzungsplan benannt und hinsichtlich ihrer Übernahme in den FNP geprüft.

Im Landschaftsplan „Bad Langensalza und Umland“ sind viele Maßnahmen entlang von Wirtschaftswegen zur Strukturierung der ausgeräumten Agrarlandschaft in Form von Anpflanzungen standortgerechter Gehölzreihen (Baumreihen, Feldhecken etc.) enthalten. Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung), sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Grundsätzlich wird aber das Anpflanzen standortgerechter Gehölze in der ausgeräumten Ackerlandschaft auch entlang von Wirtschaftswegen durch die Stadt angestrebt, um damit eine Verbesserung des Biotopverbunds zu erreichen.

In den Landschaftsplänen „Bad Langensalza und Umland“ sowie „Hainichvorland / Teil LSZ“ werden viele Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Umgebung von Gewässern / in Auenbereichen vorgeschlagen. Insbesondere im Bereich der Unstrutau nehmen diese Maßnahmenvorschläge sehr große Flächenanteile ein. Bei Erstellung des Landschaftsplanes spielte insbesondere das Landesprojekt Thüringen „Revitalisierung der Unstrut“ (TLU 1994) i.V.m. dem BMBF - Forschungsprojekt „Unstrutrevitalisierung“ - eine entscheidende Rolle (FKZ: 0339572; Projektlaufzeit 1996 - 2000).

Im Bereich der Unstrutau, sowie entlang mehrerer Gewässer 2. Ordnung sind großflächig Flächen für die Landwirtschaft durch die Maßnahmenvorschläge der Landschaftspläne betroffen. Eine Konkretisierung zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist sinnvoll und zulässig, sofern sie städtebaulich begründet ist. Andernfalls bleibt es dem Bewirtschafter überlassen, wie die Flächen zu bewirtschaften sind. Aus diesem Grund wurde zur Übernahme in den FNP zunächst eine Verkleinerung der Maßnahmenvorschläge auf den gewässernahen Bereich vorgenommen. Im Bereich der Unstrutau erfolgte die Orientierung zur Ausweisung von potenziellen Maßnahmenflächen an dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine Umwandlung der ackerbaulich genutzten Fläche in Grünlandfläche ist in diesem Bereich sinnvoll, eine Bebauung ist ausgeschlossen, um das Retentionsvolumen in diesem Bereich nicht zu verändern.

Die Renaturierung von Gewässern ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Unterhaltungspflichtigen. Zudem wird durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben, dass die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen sind. Ihnen kommen dabei wichtige Aufgaben sowohl im Naturschutz, als auch im vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) zu.

Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer 2. Ordnung. Damit wird sowohl den Belangen der Wasserwirtschaft als auch des Na-

turschutzes entsprochen. Zudem verfügen naturnahe Gewässer über ein höheres Selbstreinigungsvermögen als ausgebaute Gewässer. Des Weiteren ist vor allem im Oberlauf ein erhöhtes Retentionsvolumen und damit ein vorbeugender Hochwasserschutz von erheblicher Bedeutung. Da die Gewässer immer in Verbindung mit den angrenzenden Flächen stehen, werden sowohl die Gewässer als auch die angrenzenden Flächen als Entwicklungsflächen zur Verbesserung des Naturhaushaltes dargestellt.

Mit strukturverbessernden Maßnahmen sind positive Effekte für den Hochwasserschutz verbunden. Der Gewässerrandstreifen dient laut Wasserhaushaltsgesetz der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 (1) WHG). Neben der Schaffung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere eignet sich der Gewässerrandstreifen auch für die Vernetzung von Lebensräumen. Ufergehölze schützen die Gewässer außerdem vor Stoffen, die durch den Wind und aus diffusen Quellen eingetragen werden.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
1	<p>Fläche angrenzend an den geschützten Landschaftsbestandteil „Bothenheiliger Herzberg“</p> <ul style="list-style-type: none"> -Grenzt an geschützte Biotope an / Halbtrockenrasen / außerhalb des Geltungsbereichs des FNP -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19, angrenzend an das Vorranggebiet für Freiraumsicherung FS-7 Roter Berg bei Altengottern 	<p>Verbesserung des regionalen Biotopverbundes</p> <p>Maßnahmen von Ackerrandstreifenprogrammen oder von Feldflorareservaten</p>	<p>Durch die Verbindung zu einem geschützten Landschaftsbestandteil ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes sinnvoll. Durch die Umsetzung von Maßnahmen, wie Ackerrandstreifen etc. wird gleichzeitig der Landwirtschaft keine Fläche entzogen, die Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung nicht gefährdet.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).</p>
2	<p>Wegrandbepflanzung nördlich von Großwelsbach,</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 -Westseite des Weges derzeit keine Bepflanzung; Ackerrand sehr schmal (1 bis unter 1 m) 	<p>Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern</p>	<p>Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung), sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
3	<p>Wegrandbepflanzung westlich von Großwelsbach</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 -Nördlich und südlich des Weges / Einzelgehölze vorhanden / Ackerrandstreifen beidseitig ca. 3 – 4 m 	<p>Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern</p>	<p>Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
4	<p>Welsbach östlich von Großwelsbach Richtung Kleinwelsbach,</p> <ul style="list-style-type: none"> -Teil des Vorbehaltsgebietes für Freiraumsicherung fs-10 – Biotopverbund Welsbach -Teilweise bereits als § 30 Biotop gesetzlich geschützt 	<p>Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes</p> <p>Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen</p>	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltungspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Aufgabe im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	<p>-Umgebende Flächen werden als Grünland bewirtschaftet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Die in diesem Bereich an den Welsbach angrenzenden Flächen werden bereits als Grünland bewirtschaftet; im Uferbereich ist Gehölzbestand vorhanden. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Welsbach.</p>
<p>5</p>	<p>Welsbach südwestlich der Ortschaft Großwelsbach</p> <ul style="list-style-type: none"> -Teilfläche am Südostrand bereits im EKIS (Kompensation Kläranlage Thamsbrück - Feuchtbiotop mit Initialpflanzung sowie Ufergehölze / Extensivwiese. -landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland), die an den Welsbach angrenzen. -Teil des Vorbehaltsgebietes für Freiraumsicherung fs-10 – Biotopverbund Welsbach -Lage tlw. innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 	<p>Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes, Erhöhung Anteil extensiv genutzten Dauergrünlands</p> <p>Ziele des Landschaftsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Da der Welsbach in diesem Abschnitt weitestgehend strukturarm ist und Ackerland direkt angrenzt, erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Welsbach.</p> <p>Aufgrund der Lage des Fließgewässers innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-19 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (sowie der weitergehenden Gewässerrenaturierung) gegeben.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
6	Wegrandbepflanzung südlich von Großwelsbach -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 -Gehölzbestand einseitig bereits vorhanden	Verbesserung des regionalen Biotopverbundes, Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern	Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
7	Wegrandbepflanzung nördlich Bad Langensalza / östlich Thamsbrück (tlw. alte Zwetschgenbestände) -Gehölzbepflanzungen bereits großflächig / oft / zahlreich vorhanden	Verbesserung regionaler Biotopverbund, Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern	Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche mit Ausnahme des Uferrandstreifens des Weinberggraben. In diesem Bereich erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).
8	Ackerrandbepflanzung nördlich von Thamsbrück -Lage im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 -Bisher keine Bepflanzung / Wegeflurstück nur 6 m breit	Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern	Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
9	Fläche nordöstlich von Merxleben -Streuobstwiese (Ruderalflur mit alten Obstbäumen) – Fläche zum Großteil gesetzlich geschützt (§ 30 Biotop)	Verbesserung des regionalen Biotopverbundes	Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Wertigkeit der Fläche wird diese Fläche als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) dargestellt.
10	Flächen nördlich von Nägelstädt -Straßen-/Wegebepflanzung: teilweise laut FIS bereits lückiger Obstbaumbestand vorhanden	Verbesserung regionaler Biotopverbund, Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern	Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
11	<p>Fläche nördlich NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula. -Vor allem im östlichen Teil schon Gehölze vorhanden</p>	<p>Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern</p>	<p>Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Außerdem soll der Aufbau einer Leitstruktur zum bestehenden Windpark vermieden werden.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
12	<p>NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula</p>	<p>Verbesserung regionaler Biotopverbund, Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern</p>	<p>Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
13	<p>Fläche nördlich von Nägelstedt -An der Westseite teilweise bereits Gehölzbestand vorhanden</p>	<p>Verbesserung regionaler Biotopverbund, Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern</p>	<p>Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
14	<p>Unstrutaue -Lage im Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW-2) sowie durch Rechtsverordnung gesichertem Überschwemmungsgebiet -kleiner Teilbereich im EKIS – Errichtung des 3. Böhmerteiches; ca. 3,7 ha</p>	<p>Renaturierung der Unstrut und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbunds, Erhöhung des Anteils extensiv genutzten Dauergrünlands, „Herstellen naturnaher Auelandschaften; Durchgehende Renaturierung der Unstrut und der tiefstgelegenen Auenbereiche; Erhaltung und Wiederanbindung alter Flußarme; Erhaltung der Kalkflachmoore; Wiedervernässung ehemaliger Feuchtgebiete; Rückbau bzw. Verlagerung von flußbegleitenden Deichen und Umwandlung von überschwemmbareren Ackerland in Wiesen und Auewäldern;“ nach LP 1999</p>	<p>Aufgrund der hohen Bedeutung des Überschwemmungsgebietes der Unstrut für den Hochwasserschutz bei gleichzeitiger Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft wird die Fläche des Landschaftsplanes entsprechend angepasst und auf 20 m beidseits der Unstrut begrenzt. Eine Aufwertung ist in der verkleinerten Fläche teilweise nur eingeschränkt möglich (Deich, teilweise Baumbestand). Im Bereich der Überschneidung mit dem Heilquellenschutzgebiet erfolgt eine breitere Ausweisung aufgrund der höheren Bedeutung der Flächen für das Schutzgut Wasser.</p> <p>Es erfolgt die Darstellung von beidseits 20 m (40 m um die Unstrut) sowie der Bereiche in der HQSZ als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
15	<p>An Orlbach angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lage im Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-108) -EKIS – Fläche Gewässerrandstreifen (OU Bad Langensalza) 	<p>Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbunds, Erhöhung des Anteils extensiv genutzten Dauergrünlands</p> <p>Ziele des Landschaftsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.</p>
16	<p>Fläche nordwestlich Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -östlicher Teil Lage im Gewerbegebiet -Rest der Fläche auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) -im Westteil Cross-Strecke 	<p>Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes</p>	<p>Es besteht ein Nutzungskonflikt mit der Entwicklungsfläche gewerbliches Baugebiet (Sonderlandeplatz) sowie ein bereits bestehender Nutzungskonflikt mit dem Gewerbegebiet.</p> <p>Für Bebauung vorgesehene Fläche – gewerbliche Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) sowie Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
17	<p>Fläche nordwestlich Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -südlicher Teil Gewerbegebiet -nördlicher Teil landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) -nordöstliche Ecke im EKIS enthalten (Errichtung eines Grünzuges) 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Es bestehen bereits Nutzungskonflikte mit einem Gewerbegebiet bebaute Fläche – gewerbliche Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) sowie Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) - keine Übernahme der T-Fläche.</p> <p>Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.</p>
18	<p>Fläche nördlich Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Geschützte Biotope grenzen östlich an - im Bereich der Fläche befinden sich tlw. Gewerbegebiet, Straße und landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Es bestehen bereits Nutzungskonflikte mit einem Gewerbegebiet bebaute Fläche – gewerbliche Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) sowie Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
19	<p>Fläche nördlich Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Gehölze / Grünland / geschütztes Biotop – 	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese</p>	<p>Es bestehen bereits Nutzungskonflikte mit einem Gewerbegebiet bebaute Fläche – gewerbliche Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) so-</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	Trespenrasen / Acker / tlw. Gewerbegebiet		<p>wie Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p> <p>Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.</p>
20	<p>Fläche nördlich Bad Langensalza</p> <p>-Der nördliche Teil der Fläche wird als Grünland genutzt / der südliche Teil der Fläche wird ackerbaulich bewirtschaftet / entlang des Grabens an den Schieberwiesen befindet sich eine Gehölzreihe</p>	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	<p>Da die Fläche mit der Unstrutau und geschützten Biotopen in Verbindung steht, wird die Fläche des Landschaftsplanes entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (Bewirtschaftung) angepasst.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan entsprechend der vorhandenen Bewirtschaftung, um eine ökonomische Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe zu gewährleisten.</p>
21	<p>Fläche nördlich Bad Langensalza</p> <p>-Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) am nördlichen Rand der Fläche ehemaliger Bahndamm / Böschung als geschütztes Biotop</p>	Streuobstwiese	<p>Da die Fläche mit der Unstrutau und geschützten Biotopen in Verbindung steht, wird die Fläche des Landschaftsplanes entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (Bewirtschaftung) angepasst.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan entsprechend der vorhandenen Bewirtschaftung sowie entlang des vorhandenen Grabens und Erweiterung auf geschütztes Trockenrasenbiotop.</p>
22	<p>Fläche östlich von Bad Langensalza</p> <p>-Lage im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 sowie Trassenfreihaltung Straße / Schiene</p> <p>-Landwirtschaftliche Nutzfläche (zum Großteil Acker)</p>	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
23	<p>Fläche östlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lage im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 -Landwirtschaftliche Nutzfläche (zum Großteil Acker) 	Streuobstwiese	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
24	<p>Fläche östlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Für Straßenbau verbrauchte Fläche / Restfläche ackerbaulich genutzt / teilweise entlang der Bahntrasse -Teilfläche im EKIS für Baumpflanzung / Sträucher etc. 	Streuobstwiese, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes	Nachrichtliche Übernahme (EKIS)
25	<p>Fläche westlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage im Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung (lb - 25) 	Streuobstwiese	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-25 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
26	<p>Fläche westlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb - 25) 	Streuobstwiese	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-25 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
27	<p>Fläche westlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / teilweise Wege mit Gehölzbe-pflanzung / tlw. Wohngebiet -Randbereiche EKIS Flächen 	<p>Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen, Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes</p>	<p>Aufgrund bereits bestehender Nutzungskonflikte (Wohngebiet) sowie ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) sowie bebaute Fläche – Wohnbaufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche. Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.</p>
28	<p>Fläche westlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / zur Hälfte für Wohnbebauung genutzt 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund bereits bestehender Nutzungskonflikte (Wohngebiet) sowie ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) sowie bebaute Fläche – Wohnbaufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
29	<p>Fläche westlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt 	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
30	<p>Fläche südlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / teilweise Gartennutzung 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Zur Eingrünung der Ortslage und als Abschirmung gegenüber der freien Landschaft wird ein Grünstreifen vorgesehen. Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe sowie auf Grundlage weiterer bestehender Nutzungskonflikte (Überschneidung mit Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes) die Maßnahmenfläche verkleinert.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			<p>Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf einen 40 m breiten Streifen. Darstellung der verbleibenden Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) sowie bebaute Fläche – gewerbliche Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
31	<p>Fläche südlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / teilweise Gartennutzung mit Bebauung</p>	Streuobstwiese	<p>Zur Eingrünung der Ortslage und als Abschirmung gegenüber der freien Landschaft wird ein Grünstreifen vorgesehen. Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe sowie auf Grundlage weiterer bestehender Nutzungskonflikte (Überschneidung mit Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes) die Maßnahmenfläche verkleinert.</p> <p>Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf einen 40 m breiten Streifen. Darstellung der verbleibenden Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) sowie Grünflächen als private Kleingärten und Dauerkleingärten (§ 5 (2) 5 BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
32	<p>Fläche südlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt</p>	Streuobstwiese	<p>Zur Eingrünung der Ortslage und als Abschirmung gegenüber der freien Landschaft wird ein Grünstreifen vorgesehen. Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe sowie auf Grundlage weiterer bestehender Nutzungskonflikte (Überschneidung mit Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes) die Maßnahmenfläche verkleinert.</p> <p>Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf einen 40 m breiten Streifen. Darstellung der verbleibenden Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
33	<p>Fläche südlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / südlich angrenzender Obstbaumbestand</p>	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Zur Eingrünung der Ortslage und als Abschirmung gegenüber der freien Landschaft wird ein Grünstreifen vorgesehen. Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe sowie auf Grundlage weiterer bestehender Nutzungskonflikte (Überschneidung mit Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes) die Maßnahmenfläche verkleinert.</p> <p>Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf einen 40 m breiten Streifen. Darstellung der verbleibenden Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
34	<p>Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt</p>	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
35	<p>Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt</p>	<p>Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen</p>	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
36	<p>Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt</p>	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
37	Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
38	Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt – grenzt an Streuobstwiese an	Streuobstwiese	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
39	Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese	<p>Aufgrund bestehender ackerbaulicher Nutzung wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
40	Fläche für Straßenbau verbraucht; tlw. Grünlandnutzung / tlw. EKIS Fläche – Gehölze und Extensivgrünland	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	<p>Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.</p>
41	Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / tlw. EKIS Fläche	Streuobstwiese	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-15 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.
42	Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-15 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche
43	Sumbach nördlich von Waldstedt -mit angrenzender Kopfbaumreihe mit Eschen durchsetzt an Südseite des Baches -Lage im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-108 – Biotopverbund Hainichbäche	Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des Biotopverbunds zwischen Unstrutau und Hainich, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Da in diesem Abschnitt des Sumbach Ackerland direkt angrenzt erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf 20 m südlich des Sumbach (im Geltungsbereich des FNP).
44	Flächen um den Klingelbach (Teilbereich als geschütztes Biotop ausgewiesen) naturnah Direkter Anschluss an das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-108 – Biotopverbund Hainichbäche / Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung sowie im Vorranggebiet	Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Unstrutau und Hainich, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes Ziele des Landschaftsplans:	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-15 sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-22	Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Klingelbach.
45	Wegrandbepflanzung östlich von Waldstedt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-15 -Gehölzbestand bereits vorhanden Wegrandbepflanzung östlich von Waldstedt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-15	Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern	Aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung) sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
46	Fläche südwestlich von Bad Langensalza -Lage tlw. Im NSG „Zimmerbachtal – Hellerbachtal“ -tlw. Lage im Naturpark „Eichsfeld – Hainich – Werratal“ -Fläche zum großen Anteil derzeit landwirtschaftlich genutzt -Lage im Vorranggebiet Freiraumsicherung Zimmerbachtal-Hellerbachtal sowie im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-5 – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodensicherung lb-22	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese	Aufgrund der Beziehung der Fläche zum Naturschutzgebiet „Zimmerbachtal – Hellerbachtal“ sowie der Lage im Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung werden die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) dargestellt. Flächen im NSG „Zimmerbachtal – Hellerbachtal“ werden als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) dargestellt.
47	Fläche südwestlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / Straße / Gehölze im Bereich der Überschneidung mit dem Naturpark „Eichsfeld – Hainich – Werratal“ -südöstlich Obstbaumbestand tlw. EKIS-Fläche -Lage innerhalb des Vorranggebietes Land-	Streuobstwiese	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT), wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Über-

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	wirtschaftliche Bodennutzung LB-17		nahme der T-Fläche. Die im EKIS enthaltene Fläche wird als Kompensationsmaßnahme aus einem anderen planungsrechtlichen Verfahren nachrichtlich übernommen.
48	<p>Fläche südwestlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / teilweise verbuschter Glatthaferbestand / tlw. ackerbaulich genutzt / Gehölzbestand -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 	<p>Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen</p> <p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials sowie aufgrund des Standortpotenzials geringen Nutzens für die Landwirtschaft erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB). Im Bereich des Gehölzbestands wird die Fläche als Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) dargestellt.</p> <p>Im Bereich der ackerbaulichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
49	<p>Fläche südwestlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Von geschützten Biotopen umschlossen / Obstbestände teilweise auf Halbtrockenrasen -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials sowie aufgrund des Standortpotenzials geringen Nutzens für die Landwirtschaft erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).</p>
50	<p>Fläche südwestlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Tlw. geschlossener Gehölzbestand / Lage in geschütztem Biotop (Trespenrasen) / Verbuschung bereits vorhanden 	<p>Streuobstwiese</p> <p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).</p> <p>Im Bereich des Gehölzbestands wird die Fläche als Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) dargestellt.</p>
51	<p>Fläche südwestlich von Bad Langensalza</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / Acker / südlich angrenzend alte Kirschbaumreihe 	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Zur Sicherung einer ökonomischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe wird dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
52	Fläche südwestlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) an Straße angrenzend -Lage im Naturpark „Eichsfeld – Hainich – Werratal“	Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen	Aufgrund der Beziehung der Fläche zum Naturschutzgebiet „Zimmerbachtal - Hellerbachtal“ sowie der Lage im Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung werden die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) dargestellt.
53	Fläche südlich von Bad Langensalza -Ackerfläche mit westlich an Straße angrenzender Gehölzreihe / nordöstlich angrenzendem Feldgehölz -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
54	Fläche südlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbauliche Nutzung -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
55	Fläche südlich von Bad Langensalza -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbauliche Nutzung -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
56	Fläche angrenzend an den Herzbach -Landwirtschaftlich genutzte Fläche / ackerbauliche Nutzung	Röhricht, Hochstaudenflur Ziele des Landschaftsplans:	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
		<p>Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Aufgrund der direkt an den Herzbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach.</p>
57	<p>Herzbach östlich von Illeben -Landwirtschaftlich genutzte Fläche / ackerbauliche Nutzung</p>	<p>Streuobstwiese</p> <p>Ziele des Landschaftsplans:</p> <p>Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Aufgrund der direkt an den Herzbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach.</p>
58	<p>Herzbach östlich von Illeben -Landwirtschaftlich genutzte Fläche / ackerbauliche Nutzung</p>	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
59	Fläche südlich von Illeben - Gehölzbestand / teilweise geschützte Biotope - Streuobstwiese	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).
60	Fläche nordwestlich von Illeben - Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / Grünstreifen mit Gehölzbestand (mittig) - Tlw. Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Streuobstwiese	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
61	Herzbach zwischen Henningsleben und Illeben - teilweise bereits naturnahe Ausprägung mit Gehölzbestand und Grünland im Uferbereich / geschütztes Biotop	Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbunds, Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach sowie Bereiche mit geschützten Biotopen.
62	Fläche südwestlich von Illeben - Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) / nördlich angrenzend geschützte Biotope (Streuobst) / tlw. bereits Gehölzbestand vorhanden	Streuobstwiese	Zur Sicherung einer ökonomischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe wird dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer weiteren Bepflanzung gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
63	Nördlich des Herzbachs zwischen Henningsleben	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	und Illeben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbauliche Nutzung -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17		zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
64	Herzbach zwischen Henningsleben und Illeben -teilweise bereits naturnahe Ausprägung mit Gehölzbestand und Grünland im Uferbereich / geschütztes Biotop	Streuobstwiese Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach sowie Bereiche mit geschützten Biotopen.
65	Südlich des Herzbachs zwischen Henningsleben und Illeben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbauliche Nutzung -Tlw. Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
66	Feldgehölz-Insel	Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials wird die Fläche als Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) ausgewiesen.
67	Herzbach zwischen Grumbach und Henningsleben -Tlw. Ufergehölz entlang des Herzbachs / teilweise ackerbaulich genutzt / Stellenweise geschützte Biotope -Teilfläche im EKIS enthalten -Tlw. Lage innerhalb des Vorranggebietes	Streuobstwiese Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und 	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Grünlandnutzung entlang der Ufer <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Herzbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach.
68	Fläche nördlich von Grumbach -Grünfläche in Ortsrandlage -Lage im Randbereich des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Streuobstwiese	Zur Sicherung einer ökonomischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe wird dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer weiteren Bepflanzung gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
69	Herzbach westlich von Grumbach -inkl. Breiter Brunnen mit Gehölzsaum und angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Herzbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
70	<p>Herzbach westlich von Grumbach</p> <ul style="list-style-type: none"> -inkl. Breiter Brunnen mit Gehölzsaum und angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 	<p>Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbunds</p> <p>Ziele des Landschaftsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Aufgrund der direkt an den Herzbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach.</p>
71	<p>Südlich des Herzbachs</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
72	<p>Zum Harthhaus gehörende Grünlandfläche / Wildgehege</p>	<p>Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p>	<p>Aufgrund bereits bestehender Nutzungskonflikte (Gastronomiegewerbe Harthhaus) wird keine Übernahme der T-Fläche vorgenommen.</p>
73	<p>Ortsrandlage Grumbach</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbauliche Nutzung -Lage innerhalb bzw. angrenzend an das Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
74	Seitenbach/-graben des Herzbachs - angrenzende ackerbaulich genutzte Fläche - Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Herzbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Herzbach.
75	Fläche südlich Henningsleben (Ortsrandlage) - Tlw. Siedlungsfläche bzw. ehemalige LPG / tlw. landwirtschaftliche Nutzfläche (ackerbaulich genutzt) - Tlw. Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Streuobstwiese (F 5)	Es bestehen bereits Nutzungskonflikte mit einem Gewerbegebiet. Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Darstellung als bebaute Fläche – gewerbliche Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) sowie Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) - keine Übernahme der T-Fläche.
76	Fläche südlich von Grumbach - Landwirtschaftliche Nutzfläche / Grünland - Lage im Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-23; RP-NT)	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der Lage der Grünlandfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib 23 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
<p>77</p>	<p>Reifenheimer Graben nördlich Wiegleben</p> <p>-Landwirtschaftliche Nutzfläche / Acker / entlang der B247 sowie am Reifenheimer Graben</p> <p>-Teilweise Lage im Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17</p>	<p>Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen, Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland</p> <p>Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Aufgrund der direkt an den Reifenheimer Graben angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Reifenheimer Graben.</p>
<p>78</p>	<p>Fläche südlich Henningsleben / Reifenheimer Graben bis Eckardsleben</p> <p>-Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) / teilweise angrenzend zum Reifenheimer Graben</p>	<p>Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes</p> <p>Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Reifenheimer Graben sowie Bereiche mit geschützten Biotopen.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf die gewässernahen Bereiche um den Reifenheimer Graben.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
79	Reifenheimer Graben bis Eckardtsleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) / angrenzend zum Reifenheimer Graben	Renaturierung von Bächen und Auen, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Flächen und damit geringen Entwicklungspotenzials erfolgt die Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Reifenheimer Graben sowie Bereiche mit geschützten Biotopen. Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf die gewässernahen Bereiche um den Reifenheimer Graben.
80	Fläche südwestlich von Eckardtsleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Land- wirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
81	Fläche westlich von Eckardtsleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Land- wirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
82	Ortsrandlage südlich von Eckardtsleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche (ackerbaulich genutzt / kleinflächig Streuobstwiese be-	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Zur Sicherung einer ökonomischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe wird dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwand-

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
	reits Bestandteil		<p>lung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
83	<p>Rammtal / Trockenbiotopkomplex eingerahmt / tw. Grünlandnutzung / Obstbaumreihen angrenzend</p>	<p>Verbesserung des regionalen Biotopverbundes Streuobstwiese</p>	<p>Zur Sicherung einer ökonomischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe wird dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
84	<p>Reifenheimer Graben westlich von Eckardtsleben -angrenzend landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17</p>	<p>Extensive Grünlandnutzung/ Feuchtgrünland</p> <p>Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	<p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen).</p> <p>Aufgrund der direkt an den Reifenheimer Graben angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Reifenheimer Graben.</p>
85	<p>Fläche südöstlich von Eckardtsleben -PV Freiflächenanlage / landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17</p>	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
			Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
86	Vorhandene Feldgehölz-Insel / landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	Streuobstwiese	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Fläche Darstellung als Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).
87	Fläche südlich von Eckardtsleben -Gesetzlich geschütztes Biotop – Streuobstwiese -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Streuobstwiese	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Fläche Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).
88	Fläche südlich von Eckardtsleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / Grünlandnutzung durch Gehölzbestände eingeraht / geschützte Biotope (Streuobst) Bestandteil -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen, Streuobstwiese	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Fläche Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).
89	Ascharaer Bach östlich Aschara -mit Gehölzbestand tlw. Geschütztes Biotop angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland, Streuobstwiese Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Ascharaer Bach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) - Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Ascharaer Bach.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
90	<p>Fläche nördlich von Aschara</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) / Garten in Nutzung / Streuobstbestand südwestlich angrenzend / -Lage innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Es bestehen Nutzungskonflikte mit einer Entwicklungsfläche bebaute Fläche – gemischte Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) sowie Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) - keine Übernahme der T-Fläche.</p>
91	<p>Fläche südöstlich von Aschara</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt -Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-23; RP-NT 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-23 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
92	<p>Fläche südlich von Aschara</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landwirtschaftliche Nutzfläche / ackerbaulich genutzt / tw. Feldhecke -Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-23; RP-NT 	<p>Streuobstwiese</p>	<p>Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-23 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben.</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.</p>
93	<p>Egelsee südlich von Aschara</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschütztes Biotop (2512 - Kleines Standgewässer mittlere Strukturdichte) mit angrenzender landwirtschaftlich genutzter Fläche / ackerbaulich genutzt -Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-23; RP-NT (als Wasserfläche dargestellt) 	<p>Renaturierung von Stillgewässern, Verbesserung des regionalen Biotopverbundes</p> <ul style="list-style-type: none"> -mindestens 10 m breiter, extensiv zu bewirtschaftender Pufferstreifen auszuweisen und einen geeigneten Biotopverbund entwickeln 	<p>Aufgrund des Entwicklungspotenzials der direkt an das Standgewässer angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche / Acker erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).</p>

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
94	Ascharaer Bach westlich von Aschara -Landwirtschaftliche Nutzfläche (ackerbauliche Nutzung)	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Ascharaer Bach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Ascharaer Bach.
95	Ascharaer Bach westlich von Aschara -Landwirtschaftliche Nutzfläche (ackerbauliche Nutzung)	Sukzessionsfläche mit Gehölz-freien Zonen, Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Ascharaer Bach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Ascharaer Bach.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
96	Ascharaer Bach westlich von Aschara -Landwirtschaftliche Nutzfläche (ackerbauliche Nutzung) -Lage im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland Ziele des Landschaftsplans: Anlage mindestens 10 m breiter Uferschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung entlang der Ufer • Pflanzen von standortgerechten Gehölzstreifen 	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt als Unterhaltspflichtigen der Gewässer 2. Ordnung. Der Renaturierung von Gewässern sowie Anlage von Gewässerrandstreifen kommt sowohl eine wichtige Bedeutung im Naturschutz sowie hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (ausführliche Begründung siehe einleitende Bemerkungen). Aufgrund der direkt an den Ascharaer Bach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf beidseitig 20 m um den Ascharaer Bach.
97	Fläche südöstlich von Wiegleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / Acker -Lage im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17	Streuobstwiese	Aufgrund der Lage der Ackerfläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-17 RP-NT) wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
98	Ortsrandlage Wiegleben -Landwirtschaftliche Nutzfläche / Grünland	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Zur Sicherung einer ökonomischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe wird dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer großflächigeren Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gegeben. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.

Nr.	Flächenvorschlag LP - IST-Zustand	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Umgang im Vorentwurf des FNP
99	Ortsrandlage Wiegleben - bestehende Streuobstwiese in Ortsrandlage	Streuobstwiese	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Fläche Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB).
100	Fläche westlich von Wiegleben - Gehölzbestand vorhanden	Streuobstwiese	Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestands erfolgt die Darstellung als Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche.
101	Wegrandbepflanzung südlich Wiegleben	Verbesserung regionaler Biotopverbund, Anlage von Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern	Um Leitstruktur direkt in den bestehenden Windpark zu vermeiden sowie aufgrund der Aufgabenstellung zur Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan (Grundzüge der Planung), sind diese Maßnahmen für die Darstellung im FNP nicht relevant. Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) – keine Übernahme der T-Fläche- keine Übernahme der T-Fläche.
102	Klunkerbach östlich Klettstedt	Extensive Grünlandnutzung / Feuchtgrünland	Aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Fläche südlich des Klunkerbaches erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB). Aufgrund der direkt nördlich an den Klunkerbach angrenzenden ackerbaulichen Nutzung (Entwicklungspotenzial vorhanden) erfolgt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) – Verkleinerung der T-Fläche aus dem Landschaftsplan auf 20 m um den Klunkerbach.

